Wohin mit psychisch kranken Straftätern?

Schuldig und krank – auf den Urteilsspruch «Verwahrung» folgt häufig ein Hinundherschieben zwischen Gefängnissen und der Psychiatrie.

Seit 50 Jahren sieht das Schweizer Strafgesetzbuch die Verwahrung von geisteskranken Delinquenten in «geeigneten Anstalten» vor. Nur: Weder der Strafvollzug noch die Psychiatrie stellten diese bisher zur Verfügung. Der Ball wird von einer Institution zur andern geschoben.

Zum Beispiel der 23jährige S.: Nachdem er seine Mutter tätlich angegriffen hatte, wurde er mit der Diagnose «Schizophrenie» in die Psychiatrische Klinik Königsfelden eingewiesen. Dreimal wurde S. hospitalisiert und entlassen. Schliesslich geschah das Unfassbare: Im Oktober 1992 tötete er das 15monatige Kind seiner Stiefschwester, schnitt ihm das Herz aus der Brust und trug es in der Hosentasche mit sich herum. Kurz darauf wurde er verhaftet.

Die Tat von S. ist grauenvoll, unvorstellbar. Doch der junge Mann ist nicht nur ein Mörder, sondern auch psychisch behindert. Sein krankes Hirn hat ihm das Töten befohlen. S. wurde zu sechs Jahren Zuchthaus mit Verwahrung verurteilt. Seither sitzt er in der Strafanstalt Lenzburg, wo ihm eine minimale psychiatrische Betreuung zukommt. Ansonsten wird er mit Medikamenten ruhig gehalten.

Allein in Lenzburg, so der Direktor Martin-Lucas Pfrunder, sind 15 bis 18 Prozent der Insassen psychisch krank, einige davon schwer krank und gefährlich. Die Situation sei sowohl für die kranken Insassen als auch für das Personal unannehmbar. Zudem würden Geisteskranke von Mitgefangenen oft diskriminiert.

Wohin mit den psychisch kranken Straftätern? «Nicht in die Klinik», sagt die Psychiatrie – weil bauliche Sicherheitseinrichtungen fehlen, das Personal überfordert sei und das Bestrafen nicht Sache der Psychiatrie sei.

«Nicht in die Strafanstalten», sagen die Gefängnisdirektoren – weil Geisteskranke im Gefängnis leiden, das Personal überfordert und eine Heilung unmöglich sei.

Praktikable Lösungen tun also not. Denn während sich die Richter, Gefängnisdirektoren, Psychiater und Politiker um die Auslegung von Paragraphen streiten, wird in den Anstalten gelitten – sowohl von den fehlplazierten Kranken als auch vom überforderten Personal. csc